

Schulungsunterlagen zur
Urnenwahl

Europawahl

9. Juni 2024

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Mit dieser Schulungsunterlage möchte das Team Wahlen der Landeshauptstadt Düsseldorf Ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, um sich auf den anstehenden Wahltag gut vorzubereiten und ihn erfolgreich abzuschließen.

Nutzen Sie für weitere Informationen auch gerne unsere

INTERAKTIVE LERNPLATTFORM.

<https://wahlhelfer.duesseldorf.de>

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Engagement in einem Wahlvorstand und wünschen Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Wir stehen Ihnen den gesamten Wahltag bei Fragen zur Seite.

Wichtige Telefonnummern

Hotline am Wahltag	(0211) 89 - 93951
Hotline Personaleinsatz (auch am Wahltag)	(0211) 89 - 93177
Hotline Wahlgebäude/Ausstattung	(0211) 89 - 93176
Meldung Wahlbeteiligung G+G-Bezirke	(0211) 89 - 25517 (0211) 89 - 25518
Schnellmeldung Wahlergebnis	siehe Formular „Schnellmeldung“
Hotline Wahlen Allgemein	(0211) 89 - 93368

Plötzliche Erkrankung

Bei einer plötzlichen Erkrankung bitte SOFORT

beim Amt für Statistik und Wahlen melden unter: (0211) 89 - 93177

Aktuelle Rechtsgrundlagen

Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO), Wahlstatistikgesetz (WStatG), Bundeswahlgesetz (BWG)

Inhalt

Wichtige Telefonnummern	3
Plötzliche Erkrankung	3
Aktuelle Rechtsgrundlagen	3
Checkliste für Freitag, den 7. Juni 2024	6
Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 9. Juni 2024	7
Wahlunterlagen	10
Abholung der kleinen Wahltasche, Freitag, 7. Juni 2024	10
Inhalt der Wahltasche	10
Wahlkoffer	11
Nachlieferungen am Wahltag	11
Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024 - Dienstbeginn: 7.30 Uhr	12
Wahlvorstand (vor 8 Uhr)	12
Wahlraum (vor 8 Uhr)	13
Organisation	14
Wahlstatistik	15
Wahlrecht	16
Das Wählerverzeichnis (WVZ)	16
Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)	17
Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (Fall 1: um ca. 8 Uhr; Fall 2: nach 15 Uhr)	18
Wahlbenachrichtigung	19
Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr)	20
Wählen mit Wahlschein	21
Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers	23
Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen	24
Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr)	24
Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)	25
Zählung der Stimmen	27
Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses	33
Niederschrift fertigstellen	33
Verpacken der Unterlagen	34
Rückgabe der Wahlunterlagen	35
Rückgabestellen	35
Anlagen	36
Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums	36
Anlage 2 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	37

Anlage 3 - Ausföhlhilfe Fertigung der Urnenwahl Niederschrift	38
Anlage 4 – Wahlbeobachter*innen	47

Checkliste für Freitag, den 7. Juni 2024

**Abholung der Wahltasche (klein) im Zeitraum 11 bis 16 Uhr
(durch die Wahlvorsteher*innen)**

Standort: Technisches Verwaltungsgebäude (TVG)
Brinckmannstr. 5
40225 Düsseldorf (Bilk)
EG (Foyer)

Prüfung des Inhaltes der Wahltasche

- Wählerverzeichnis - richtiger Wahlbezirk?
- Vordruck der Wahlniederschrift
- Vordruck der Schnellmeldung
- Personal-Besetzungsliste
- Hinweis zu Rückgabestellen
- Schulungsunterlagen

Checkliste für den Wahltag, Sonntag, 9. Juni 2024

7.30 bis 8 Uhr

- Eintreffen der Wahlvorstandsmitglieder im Wahlraum. Kontrolle der Anwesenheit – bei Unterschreitung der Mindestbesetzung (5 Personen):
Personal anfordern (0211) 89 – 93177
- Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch die/den Wahlvorsteher*in.**
- Sind (falls erforderlich) Beisitzer*innen für Ordnungsdienst eingewiesen?
- Steht der richtige Wahlkoffer im Wahlraum (richtiger Wahlbezirk)?
- Ist der Koffer versiegelt und alles im Koffer laut Packliste vorhanden?
 - Stimmzettel in ausreichender Anzahl?
 - Gesetzestext vorhanden (1 Broschüre „Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024“)?
 - Plakat „Wahlbekanntmachung“ vorhanden?
 - Schloss mit passendem Schlüssel für die Wahlurne sowie Klebesiegel vorhanden?
 - Hinweisschilder und Richtungspfeile vorhanden?
 - Große braune Umschläge und sonstiges Verpackungsmaterial vorhanden?
 - Sonstige Büromaterialien vorhanden (Materialtüte)? Tragetasche?
- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlgebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Trägt kein Mitglied des Wahlvorstands Wahlwerbung?
- Ist am oder im Wahlraum die Wahlbekanntmachung aufgehängt?
- Ist der Musterstimmzettel auf der Wahlbekanntmachung angebracht?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Schilder mit der Nummer des Wahlbezirks am oder im Eingangsbereich des Wahlraums oder Wahlgebäudes angebracht?
- Sind ausreichend Tische und Stühle für die Mitglieder des Wahlvorstands vorhanden und sind sie ordnungsgemäß aufgestellt (siehe Muster in Anlage 1)?
- Sind die Wahlkabinen ordnungsgemäß und praktisch aufgestellt?
- Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstands aus sichtbar aber nicht einsehbar?
- Können die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen?
- Hängt der Hinweis zum Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine aus?
- Ist die Urne so aufgestellt und gesichert, dass unrechtmäßiges Einwerfen von Stimmzetteln verhindert werden kann?

- Ist die Urne leer und verschlossen? Hat die/der Wahlvorsteher*in den Schlüssel in Verwahrung?
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses anhand der durch die Fahrbereitschaft überbrachten Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“ erforderlich/erfolgt? **(0211) 89 – 93951**
- Sind die Eingänge geöffnet?

8 Uhr

- Eröffnung der Wahlhandlung.

8 bis 18 Uhr

- Bereiten Sie die Mitglieder des Wahlvorstands im Laufe des Tages auf das Auszählen vor, zum Beispiel Niederschrift vorbereiten, Siegel beschriften.
- Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten.

12 und 16 Uhr

(nur bei den G + G-Bezirken: 3207, 3708, 5402, 5601, 6304, 7202, 8206, 8216, 9201)

- Wahlbeteiligung melden: (0211) 89 25517 oder (0211) 89 25518

Ab 17.30 Uhr

- Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlvorstands erforderlich.

18 Uhr

- Bekanntgabe Ablauf der Wahlzeit (alle anwesenden Wahlberechtigten dürfen noch wählen).
- Danach: Bekanntgabe Schluss der Wahlhandlung.

Ab 18 Uhr

- Ermittlung des Wahlergebnisses ausschließlich durch Mitglieder des Wahlvorstands.
- Übertrag des Wahlergebnisses vom Vorschreibblatt in die Niederschrift und in die Schnellmeldung.**
- Telefonische Übermittlung der Schnellmeldung (siehe Telefonnummer auf der Schnellmeldung).
- Ausfüllen der restlichen Niederschrift.
- Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Niederschrift (Punkt 5.6.)**

- Unterschrift aller Mitglieder des Wahlvorstands auf der Anwesenheitsliste. Ohne Unterschrift ist die Überweisung des Erfrischungsgeldes nicht möglich!**
- Verpacken aller Unterlagen.
- Rückgabe des Wahlkoffers und der Wahltaschen bei den **dezentralen Rückgabestellen** oder zentral im Technischen Verwaltungsgebäude (TVG), Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf-Bilk, EG (Foyer)

Wahlunterlagen

Abholung der kleinen Wahltasche, Freitag, 7. Juni 2024 (durch Wahlvorsteher*innen)

(Keine Wahlkofferabholung erforderlich. Jedoch muss der Koffer am Wahlsonntagabend an die Rückgabestelle gebracht werden.)

Holen Sie bitte Ihre sensiblen Wahlunterlagen ab:

Freitag, 7. Juni 2024

von 11 bis 16 Uhr

Technisches Verwaltungsgebäude (TVG)

Brinckmannstr. 5

40225 Düsseldorf (Bilk)

EG, Foyer

Anfahrt mit dem PKW: Parkplatz vor Ort (kostenfrei zugänglich)

Die Tasche kann auch durch eine von Ihnen schriftlich bevollmächtigte Person (mit Lichtbildausweis) abgeholt werden.

Sollten Sie sich verspäten oder gänzlich verhindert sein, setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch unter **(0211) 89 - 93177** mit uns in Verbindung.

Bitte prüfen Sie den Tascheninhalt vor Ort auf Vollständigkeit!

Inhalt der Wahltasche

- richtiges Wählerverzeichnis (Wahlbezirk)?
- Vordruck Wahlniederschrift
- Vordruck Schnellmeldung
- Personal-Besetzungsliste
- Hinweis zur zuständigen Rückgabestelle
- Schulungsunterlagen

Wahlkoffer

Der versiegelte Wahlkoffer mit den restlichen Wahlmaterialien befindet sich am Wahltag bereits im Wahlraum.

Inhalt:

- Packliste zur Überprüfung des Kofferinhaltes
- Amtliche Stimmzettel
- Abdruck der Wahlbekanntmachung
- Hinweis zum Falten des ausgefüllten Stimmzettels
- Verschlussmaterial für die Wahlurne
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Büromaterialtüte
- Abdruck der relevanten Gesetze und Verordnungen
- Tragetasche

Nur bei G+G-Bezirken (G+G: Geburtsjahr + Geschlecht):

- Info-Flyer „Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik“
- Anleitung zum Austeilen der Stimmzettel
- Bekanntmachung über die amtliche Wahlstatistik

Nachlieferungen am Wahltag

Am Morgen des Wahlsonntags werden vom Amt für Statistik und Wahlen gegebenenfalls noch separat Listen in die Wahlräume per Boten zugestellt:

- Liste der „nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)“, siehe [„Berichtigung Wählerverzeichnis“](#).
- Liste der „ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)“. Das Negativverzeichnis ist nur im Falle einer Wahl mit Wahlschein relevant, siehe [„Wählen mit Wahlschein“](#).

Wahltag: Sonntag, 9. Juni 2024 - Dienstbeginn: 7.30 Uhr

Wahlvorstand (vor 8 Uhr)

Das Amt für Statistik und Wahlen unterrichtet im Vorfeld die Mitglieder des Wahlvorstands über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Aufgaben. Die/Der Wahlvorsteher*in leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu sorgen hat. Sie/Er belehrt die Mitglieder über ihre Aufgaben.

- Kontrolle der Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands durch die/den Wahlvorsteher*in.
- Die/Der Wahlvorsteher*in bestellt aus den Beisitzer*innen die Schriftführung und ihre Stellvertretung.

- Personelle Mindestausstattung beachten:

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn

- **während der Wahlhandlung** mindestens 3, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- **bei der Ergebnisfeststellung** mindestens 5, darunter die/der Wahlvorsteher*in und die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,

Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sind.

Fehlende Mitglieder des Wahlvorstands können bei Bedarf beim Amt für Statistik und Wahlen **telefonisch** angefordert werden: **(0211) 89 – 93177**

(Unterstützung kann auch von einem anderen ausreichend besetzten Wahlvorstand erbeten werden – bitte das Amt für Statistik und Wahlen darüber informieren.)

- Es empfiehlt sich, einen Dienstplan für den Wahltag zu erstellen; die personelle Mindestbesetzung ist zu beachten.
- Die Wahlvorstände müssen sich untereinander über den Einsatz von Beisitzer*innen als Ordner*innen (wechselweise) abstimmen (nur bei Bedarf).

Die/Der Wahlvorsteher*in verpflichtet umgehend die anderen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

Es wird gebeten, auf eine wählerorientierte Haltung und einen diversitätssensiblen Umgang zu achten.

Wahlraum (vor 8 Uhr)

- Die/Der Wahlvorsteher*in bricht das Siegel am Wahlkoffer und prüft kurz den Kofferinhalt. Fehlendes Material muss umgehend bei der Hotline (0211) 89 – 93951 angefordert werden.
- Der Wahlraum ist entsprechend den Bestimmungen für die Wahl einzurichten (siehe Anlage 1 „[Einrichtung des Wahlraums](#)“).
- Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.
- Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Urne leer ist.
- **Die/Der Wahlvorsteher*in verschließt die Urne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die/Der Wahlvorsteher*in verwahrt den Schlüssel.**
- Beim Aufstellen der Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass die Wählenden unbeobachtet ihre Stimmzettel kennzeichnen können.
- Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.
- In der Wahlkabine soll ein (nicht radierfähiger) Schreibstift bereitliegen.
- In der Wahlkabine soll zur Wahrung des Wahlgeheimnisses der Hinweis zum richtigen Falten des ausgefüllten Stimmzettels gut lesbar angebracht werden.
- In Gebäuden, in denen mehrere Wahlräume eingerichtet sind (dies ist vorwiegend in Schulen der Fall), muss durch entsprechende Beschilderung angezeigt werden, wo sich die Wahlräume für die einzelnen Wahlbezirke befinden.
- Hinweise, Plakate und Richtungspfeile sichtbar anbringen.
- Das Plakat "Wahlbekanntmachung" ist mit einem aufgeklebten amtlichen Muster-Stimmzettel am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Sind mehrere Wahlräume in einem Gebäude untergebracht, so ist das Plakat am Eingang zum Wahlraum selbst anzubringen.
- Das Aufstellen von Spendentellern ist nicht erlaubt.
- **Eingänge um 8 Uhr öffnen.**

Organisation

Die Organisation der Abläufe im Wahlraum obliegt ausschließlich dem Wahlvorstand:

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet den Zutritt zum Wahlraum.
- Anwesende können des Wahlraums verwiesen werden, wenn sie die Wahlhandlung stören.
- Während der Wahlzeit sind im und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Das Verbot erstreckt sich auch auf eine politische Überzeugung hindeutende persönliche Ausstattung von Mitgliedern des Wahlvorstands, wie zum Beispiel Sticker, Kugelschreiber, Aufkleber.

Verstöße gegen dieses Verbot hat der Wahlvorstand zu beheben oder dem Amt für Statistik und Wahlen zu melden. Eventuell vorhandene Wahlwerbung wird – sofern das nicht durch den Wahlvorstand möglich ist - durch das Amt für Statistik und Wahlen beseitigt.

Telefon (0211) 89 – 93951

- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (Wahrung des Wahlheimnisses).
- Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein*e Wähler*in – nur so lange wie notwendig - in der Wahlkabine aufhält.
- Stimmzettel haben eine abgeschnittene Ecke, damit Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte angelegt werden können.
- Sicherheit und Genauigkeit geht vor Schnelligkeit.
- Es gibt ein Verhüllungsverbot (Gesicht) für die Mitglieder des Wahlvorstands.
- **Hinweise der Bundeswahlleiterin zum Umgang mit Wahlbeobachter*innen erhalten Sie in der Anlage 4 „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern“.**

Wahlstatistik

Nur relevant für die unten genannten Wahlbezirke!

Statistische Erfassung nach Geburtsjahr und Geschlecht (G+G) in 9 ausgewählten Wahlbezirken:

3207, 3708, 5402, 5601, 6304, 7202, 8206, 8216, 9201

12 Uhr und 16 Uhr: Wahlbeteiligung melden

Anzahl der Stimmvermerke (Häkchen) im Wählerverzeichnis und durch den Wahlvorstand eingenommene – gültige - Wahlscheine (nicht Wahlbenachrichtigungen) zählen und durchgeben.

Telefonnummern **(0211) 89 - 25517** oder **(0211) 89 - 25518**

Die repräsentativen Stimmzettel dieser Wahlbezirke tragen die Merkmale „A“ bis „M“ für Geburtsjahrgang und Geschlecht der Wähler*innen und sind entsprechend an diese auszugeben. Welcher Gruppe eine/ein Wähler*in angehört, ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis, Spalte „Geb.-Datum/Rep.“. Bei G+G-Bezirken ist unter dem Geburtsdatum jeweils das G+G-Merkmal aufgeführt. Ein Info-Flyer zur Information der Wählenden sowie eine Anleitung zur Ausgabe der Stimmzettel befindet sich in Ihrem Wahlkoffer.

Achtung: Bei der Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Ergebnisses sind die oben genannten Merkmale **nicht** zu beachten! Die Auszählung läuft wie in allen anderen Wahlbezirken.

Wählerverzeichnis für die Europawahl am 9.Juni 2024

Wahlraum-Nr. 1409 (Landeshauptstadt Düsseldorf) (repräsentativ)
Matthias-Claudius-Grundschule, Raum 0.4, Bongardstraße 9, 40479 Düsseldorf (Pempelfort)

Seite 1

Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum	Stimmvermerk	Bemerkungen
		Rep. Europawahl		
1		30.12.1981 C		
2		23.05.1974 D		
3		20.04.1964 K		
4		29.11.1986 C		
5		06.12.1995 H		
6		21.03.1939 M		
7		18.06.1997 A		
8		24.03.1988 H		
9		25.07.1948 F		
10		23.09.1940 F		
11		03.03.1983 C		
12		04.06.1997 A		
13		20.05.1984 I		
14		16.01.2001 G		
15		09.02.1994 H		

Geburtsjahresgruppe und Geschlecht (G + G)

Wahlrecht

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!

(siehe „[Wählen mit Wahlschein](#)“)

Jede*r Wahlberechtigte darf ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Bevollmächtigte (jeglicher Art, zum Beispiel mit Generalvollmacht oder Betreuer*innen) dürfen **nicht** für die/den Wahlberechtigte*n wählen.

Bei Wähler*innen mit Behinderungen ist eine **technische** Hilfeleistung erlaubt - siehe „[Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen](#)“.

- **Wahlberechtigt** sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten einen Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben.

Gleiches gilt auch für Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, wenn sie bis zum 19. Mai einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

- **Stichtag** für die amtliche Eintragung ins **Wählerverzeichnis** ist der 28. April 2024.
- **Personen ohne festen Wohnsitz** können nur wählen, wenn sie bis zum 19. Mai 2024 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gestellt haben.

Bei Fragen zum Wahlrecht kontaktieren Sie bitte die Hotline

Telefon (0211) 89 - 93951.

Das Wählerverzeichnis (WVZ)

Im Wählerverzeichnis stehen alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks.

Eine Person darf nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie besitzt einen Wahlschein - siehe „[Wählen mit Wahlschein](#)“.

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen keine Personen zur Wahl zugelassen werden, die nicht in Ihrem Wählerverzeichnis stehen oder einen gültigen Wahlschein haben!

Die Sortierung des Wählerverzeichnisses erfolgt aus Datenschutzgründen nach den Namen der Wahlberechtigten. Bitte achten Sie daher insbesondere bei gleichlautenden Namen und Vornamen im Wählerverzeichnis auf das Geburtsdatum und die Anschrift.

Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)

Der Wahlvorstand erhält am Morgen des Wahltags durch die Fahrbereitschaft des Amtes für Statistik und Wahlen unter anderem eine Liste über **nachträglich** (nach Druck des Wählerverzeichnisses am Donnerstag vor der Wahl) **ausgestellte Wahlscheine („Freitagswahlscheine“)**, wenn für diesen Wahlbezirk am Freitag noch Wahlscheine ausgestellt wurden.

Die/Der Wahlvorsteher*in berichtigt dann unverzüglich vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis für alle in der Liste aufgeführten Fälle des jeweiligen Wahlbezirks, indem sie/er bei der betreffenden Person in der Spalte für den **Stimmvermerk** ein „W“ einträgt (Niederschrift 2.5.)

Liegt die Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine vor Beginn der Stimmabgabe nicht vor, muss zwingend beim Amt für Statistik und Wahlen telefonisch Auskunft über diese Fälle eingeholt werden!

(Niemand darf wählen, bevor nicht geklärt ist, ob diese Person bereits am Freitag einen Wahlschein beantragt hat und somit die Stimme doppelt abgeben könnte.)

Hotline: Telefon (0211) 89 – 93951

Ohne Zustimmung des Amtes für Statistik und Wahlen dürfen sonst keine Änderungen im Wählerverzeichnis vorgenommen werden!

(Zum Beispiel: Schreibweisen von Namen oder Adressangaben korrigieren, Personen streichen oder hinzufügen, Bemerkungen verändern).

Wählerverzeichnis für die Europawahl am 9. Juni 2024		Wahlraum-Nr. 1409 (Landeshauptstadt Düsseldorf) Matthias-Claudius-Grundschule, Raum 0.4, Bongardstraße 9, 40479 Düsseldorf (Pempelfort)		Seite 1
Nr.	Familienname, Vornamen(n), akademische Grade, Anschrift der Hauptwohnung	Geb.-Datum Rep.	Stimmvermerk	Bemerkungen
			Europawahl	
1		30.12.1981 C	W	
2		23.05.1974 D		
3		20.04.1984 K		
4		29.11.1986 C		
5		06.12.1995 H		
6		21.03.1939 M		
7		18.06.1997 A		
8		24.03.1988 H	W	
9		25.07.1948 F		
10		23.09.1940 F		
11		03.03.1983 C		
12		04.06.1997 A		
13		20.05.1984 I		
14		16.01.2001 G		
15		09.02.1994 U		

Person hat einen Wahlschein beantragt: ohne diesen Wahlschein ist die Person nicht wahlberechtigt. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung reicht hier nicht aus.

„W“ handschriftlich nachtragen, wenn Person auf der Liste „der nachträglich ausgestellten Wahlscheine“ steht.

Leeres Feld: Person hat keinen Sperrvermerk und darf nach Vorlage der Wahlbenachrichtigung/Ausweis wählen.
(Ein möglicher Eintrag einer Person auf der **Liste der ungültigen Wahlscheine** ist hier **nicht relevant**. Ist das entsprechende Feld leer, darf die Person wählen!)

Anmerkung: Von der Fahrbereitschaft wird auch ein **Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine (Negativverzeichnis)** überbracht (Niederschrift 2.6) Hier ist **keine Änderung im Wählerverzeichnis** vorzunehmen. Diese Liste ist **nur bei Wähler*innen mit Wahlschein** - zur Überprüfung der Wahlscheinnummer - relevant (siehe „Wählen mit Wahlschein“).

Berichtigung Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses (Fall 1: um ca. 8 Uhr; Fall 2: nach 15 Uhr)

Das Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses muss spätestens bis zum Schluss der Wahlhandlung in folgenden Fällen berichtigt werden (Niederschrift 2.5):

- **Fall 1**
Mussten Sie aufgrund der Liste der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine) **handschriftlich „W“-Sperrvermerke** in Ihrem Wählerverzeichnis hinzufügen (siehe „Berichtigung Wählerverzeichnis (vor 8 Uhr)“), sind die Zahlen A1 und A2 um die Anzahl der betroffenen Fälle in der Spalte „Berichtigung gemäß **§ 46 Absatz 2 Satz 2 EuWO**“ entsprechend anzupassen.
- **Fall 2**
In Fällen **plötzlicher Erkrankung** von Wahlberechtigten informiert das Amt für Statistik und Wahlen Sie **bis 15 Uhr** über mögliche Änderungen des Wählerverzeichnisses. Diese Fälle sind in der Spalte „Berichtigung gemäß **§ 46 Absatz 2 Satz 3 EuWO**“ zu berücksichtigen.

Die Änderungen des Abschlussblattes erfolgen in beiden Fällen folgendermaßen:

Das Feld A1 (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl A2 (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) entsprechend zu erhöhen. Die Summe A1 + A2 (Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte) bleibt unverändert.

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses				
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024				
Kennziffer			Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 EuWO	Berichtigt gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 EuWO
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	158 Personen	145 Personen	144 Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	20 Personen	33 Personen	34 Personen
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	178 Personen	178 Personen	178 Personen
<i>Beispiele:</i> Fall 1: 13 Wahlscheine stehen auf der Liste „Freitagswahlscheine“: 13 „W“-Vermerke wurden entsprechend im WVZ vorgenommen. Fall 2: 1 Person ist plötzlich erkrankt und hat lt. telefonischer Mitteilung des Amtes für Statistik und Wahlen am Wahlsonntag noch einen Wahlschein erhalten.			Datum 09.06.2024	Datum 09.06.2024
Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ M. Muster			Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ M. Muster	Der/Die Wahlvorsteherin ³⁾ M. Muster

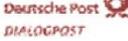
Wahlbenachrichtigung

Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält grundsätzlich im Zeitraum vom 29. April bis 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung enthält unter anderem Informationen über die Wahlzeit, den Wahlraum und die laufende Nummer im Wählerverzeichnis und erleichtert damit dem Wahlvorstand das Auffinden der Wähler*innen im Wählerverzeichnis.

Die Vorlage einer Wahlbenachrichtigung ist aber keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

 Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 12/1, 40179 Düsseldorf

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 111
11111 Musterstadt

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10
40223 Düsseldorf

Parkmöglichkeiten:
Brinckmanstraße 5
(kostenpflichtig)

Telefon
0211 89-93368
Fax
0211 89-33368
E-Mail
briefwahl@duesseldorf.de
Internet
www.duesseldorf.de/wahlen

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, dem 9. Juni 2024, von 8 bis 18 Uhr

Wahlraum	Wahlbezirk	Lfd. Nr.
 Grundschule Raum 29 Geb. I Josef-Kleesattel-Straße 13, 40595 Düsseldorf	1895	1910

Der Zugang zum Wahlraum ist rollstuhlgerecht.

Auskünfte zur Barrierefreiheit von Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0211 89-93368 oder der Internetseite www.duesseldorf.de/wahlen
Blinde und sehbehinderte Menschen können Wahlhilfen unter 0231 5575900 beim Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. anfordern.
Informationen in Leichter Sprache finden Sie unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben genannten Wahlraum wählen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger: Ihren gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht telefonisch**) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann sollen der oben mitgeteilte Wahlbezirk und die laufende Nummer angegeben werden.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 7. Juni 2024, 18 Uhr entgegengenommen, bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** auch noch bis zum Wahltag um 15 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, abholen oder direkt vor Ort wählen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt und abholt, muss eine schriftliche Vollmacht der oder des Wahlberechtigten vorlegen.

Falls Ihnen die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind, muss ein neuer Wahlschein bis spätestens 8. Juni 2024, 12 Uhr beantragt werden.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8 bis 16 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 14 Uhr
am Freitag, 7. Juni 2024 8 bis 18 Uhr
am Samstag, 8. Juni 2024 8 bis 12 Uhr
(nur für Ersatzausstellung bereits beantragter, nicht zugestellter Briefwahlunterlagen)

SNCLCLBN374L64

Entwurf 

Hinweis:
In Ihrem Wahlbezirk wird bei der Wahl mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Info zum Wahlraum

Wahlbezirk
(= „Stimmbezirk“)

Lfd. Nummer im
Wählerverzeichnis

Wahlhandlung (von 8 bis 18 Uhr)

Eröffnung der Wahl um 8 Uhr durch die/den Wahlvorsteher*in

- Die/Der Bürger*in erhält einen **Stimmzettel** (bei G+G-Wahlbezirken entsprechend Geburtsjahr und Geschlecht).
- Die/Der Bürger*in begibt sich zur **geheimen Stimmabgabe** und zum Falten des Stimmzettels allein in die Wahlkabine. Der Stimmzettelaufdruck mit der Stimmabgabe darf nach dem Falten nicht mehr sichtbar sein.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und niemand erkennen kann, wie gewählt wurde. Zudem achtet er darauf, dass sich Wähler*innen immer nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten.

- **Wahlberechtigung feststellen:**

Die/Der Bürger*in begibt sich zur Feststellung der Wahlberechtigung an den Tisch der Schriftführung.

Es ist seitens der Schriftführung darauf zu achten, dass Personen, die nicht dem Wahlvorstand angehören, keinen Einblick in das Wählerverzeichnis nehmen oder erhalten! Angaben zu Wähler*innen dürfen vom Wahlvorstand nicht so verlautbart werden, dass Dritte diese zur Kenntnis nehmen können.

Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die **Wahlbenachrichtigung**, die eingezogen werden sollte.

Auf Verlangen, insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, hat sich die/der Bürger*in über ihre/seine Person auszuweisen (**Personalausweis** oder eine andere Identifikationsmöglichkeit mit Lichtbild).

- **Steht die Person im Wählerverzeichnis** und ist in der Spalte Stimmabgabe ein leeres Feld (kein Sperrvermerk), wird die Wahlurne von der/dem Wahlvorsteher*in zum Einwurf des Stimmzettels freigegeben.
 - Bei einem Sperrvermerk „W“ siehe „**Wählen mit Wahlschein**“.
 - Bei einem Sperrvermerk „N“ darf die Person nicht wählen.
 - Eingeworfene Stimmzettel dürfen nicht mehr aus der Urne entnommen werden.
- Gleichzeitig wird durch die Schriftführung bei der Person in der Spalte Stimmabgabe ein Häkchen (✓; **kein „W“**) gesetzt.
- **Steht die Person nicht im Wählerverzeichnis**, prüfen Sie bitte:
 - Ist die Person im richtigen Wahlraum?
 - Steht die Person in den Nachträgen **am Ende** des Wählerverzeichnisses? (Achtung: Nachträge sind **nicht sortiert!** Orientierung an der laufenden Nummer auf der Wahlbenachrichtigung, wenn vorhanden.)
 - Ist die vorgelegte Wahlbenachrichtigung von der aktuellen Wahl?
 - Ist die Person zurückzuweisen? Siehe „**Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers**“
 - Sollten Sie eine Person nicht im Wählerverzeichnis finden, kontaktieren Sie bitte die Hotline **Telefon (0211) 89 – 93951**.

Wählen mit Wahlschein

Jede*r Wahlberechtigt*e kann grundsätzlich im Vorfeld des Wahltags auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

In der Regel ist dies mit der Ausstellung von Briefwahlunterlagen verbunden.

Inhaber*innen eines Wahlscheins dürfen bei der Europawahl in jedem Wahlbezirk/Wahlraum in Düsseldorf (oder per Brief) wählen.

Bei allen Wahlbezirken stehen dieselben Kandidat*innen auf dem Stimmzettel. Wahlberechtigte mit Wahlschein müssen daher nicht in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Sie sind somit auch nicht zwingend im Wählerverzeichnis des aufgesuchten Wahlraums aufgelistet.

Bei Wahlberechtigten mit Wahlschein ist im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Wahlbezirks in der Spalte Stimmabgabe ein „**W**“ (**Wahlschein**) vermerkt. Eine Stimmabgabe ist grundsätzlich - auch in diesem Wahlraum - **nur noch mit dem gültigen Wahlschein** durch die wahlberechtigte Person selbst und nicht mehr durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung möglich.

Wahlschein

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Briefwahlbezirk	Wahlschein-Nr.
2390	14
Wahlbezirk	Lfd.-Nr.
2302	37

Frau
Mariana Muster
Musterfeld 5
40000 Düsseldorf

geboren am: 29.02.2008

① wohnhaft in
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in der kreisfreien Stadt Düsseldorf teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk oder

2. durch Briefwahl



Düsseldorf, den 11.03.2024
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Manfred Golschinski
(Wahlsiegel)

Achtung!

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn die nachstehende Versicherung an Eides statt ② unter Angabe des Tages **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** ist. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

② **Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson ③ gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers - gekennzeichnet habe.

Unterschrift der Wählerin/des Wählers - oder - **③ Unterschrift der Hilfsperson**

(Datum, Vor- und Familienname)

(Datum, Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

① Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
② **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
③ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und gesicherten Wahlentscheidung beschränkt. Inzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben, sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kennzettel verpflichtet, die sie durch die Hilfstellung erfolgt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine gesicherte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Wahlscheinnummer:
Prüfung, ob dieser Wahlschein ungültig ist – siehe Liste der ungültigen Wahlscheine
(Negativverzeichnis; wurde von der Fahrbereitschaft überbracht)

Vorgehensweise bei Wähler*innen mit Wahlschein:

1. Die/Der Inhaber*in eines Wahlscheins hat sich auszuweisen und den Wahlschein an die/den Wahlvorsteher*in zu übergeben.
Wahlscheine sind auch ohne den Rest der Briefwahlunterlagen gültig. Wenn vorhanden, roten Wahlbriefumschlag vorher öffnen und Wahlschein entnehmen lassen. (Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen nicht geöffnet werden!)
Der Wahlschein muss **nicht** von der/dem Wähler*in unterschrieben sein.
2. **Wahlschein prüfen**
 - a) Ist der Wahlschein auf die vorsprechende Person ausgestellt? Personalien überprüfen.
 - b) Welche Wahlscheinnummer hat der Wahlschein? Steht der Wahlschein mit dieser Nummer im **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine** (Negativverzeichnis, wird am Wahlsonntag morgens früh von der Fahrbereitschaft überbracht)? Wenn ja, ist dieser Wahlschein **ungültig**. Eine Wahl mit diesem Wahlschein ist **nicht zuzulassen**. Haben Sie das „Negativverzeichnis“ morgens noch nicht vorliegen, rufen Sie bitte bei der Vorlage eines Wahlscheins die **Hotline (0211) 89 – 93951** an, um die Gültigkeit des Wahlscheins zu prüfen.
3. **Wahlschein immer einbehalten und sammeln, aber nicht zerreißen** – auch im Falle einer Zurückweisung bei ungültigem Wahlschein. (Ungültige Wahlscheine separat aufbewahren, da diese nicht als Wähler*innen zählen.)
4. **Neuen Stimmzettel aushändigen**. Wenn vorhanden, **alten** Stimmzettel mit weißem Stimmzettelumschlag zerreißen lassen.
(**Keinen (!) Abhakvermerk** im Wählerverzeichnis machen, gültige Wahlscheine werden später separat gezählt. Andernfalls kann es zu einer Differenz beim Abgleich mit den abgegebenen Stimmen kommen.)
5. Wahlberechtigte*n wählen lassen.

Gibt es **Zweifel über die Gültigkeit** oder den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit (gegebenenfalls mit dem Amt für Statistik und Wahlen) und beschließt über die Zulassung/Zurückweisung der Inhaberin/des Inhabers; siehe [„Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers“](#).

Nach dem Schluss der Wahlhandlung wird in der Wahl Niederschrift unter 3.2 b) und unter 4 (B1) die Anzahl der vereinnahmten (gültigen) Wahlscheine eingetragen (Wähler*innen mit Wahlschein – siehe [„Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift \(nach 18 Uhr\)“](#)).

Rote Wahlbriefe dritter Personen dürfen im Wahlraum nicht angenommen werden. Der Wahlbrief kann durch die Bürger*innen bis 18 Uhr am Wahltag beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf-Bilk, abgegeben oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

Zurückweisung einer Wählerin/eines Wählers

Der Wahlvorstand weist Wähler*innen zurück, die

1. nicht im Wählerverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein besitzen.
2. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder die Mitwirkung bei der Feststellung der Identität verweigern.
3. keinen gültigen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet.
4. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass noch nicht gewählt wurde.
5. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist.
6. den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben.
7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt haben.
8. für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

Bei Bedenken des Wahlvorstands gegen die Zulassung einer Wählerin/eines Wählers beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung und vermerkt den Beschluss in der Niederschrift (2.9) bzw. in einer Anlage zur Niederschrift.

Eine/ein Wähler*in, die/der eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht unter der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis steht (**unbedingt** Wahlbezirk und aktuelle Wahlbenachrichtigung prüfen), kann **am Wahltag bis 15 Uhr** beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, EG, 40223 Düsseldorf-Bilk, vorsprechen.

Bitte vorab Klärung des Falls mit dem Amt für Statistik und Wahlen unter der Hotline (0211) 89 – 93951.

Hat sich ein*e Wähler*in auf dem Stimmzettel verschrieben oder liegen die vorgenannten Gründe 5. bis 8. vor, so ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet wurde.

Stimmabgabe von Wähler*innen mit Beeinträchtigungen

- Eine/ein Wähler*in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe sie/er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
- Hilfsperson kann auch ein von der/dem Wähler*in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer **von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung** beschränkt. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der/dem Wähler*in die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Schluss der Wahlhandlung (18 Uhr)

- Ab 17.30 Uhr müssen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.
- Um 18 Uhr wird von der/dem Wahlvorsteher*in das Ende der Wahlzeit verkündet. Von da ab dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum oder aus Platzgründen noch in der Schlange draußen befinden. Es wird empfohlen, in diesem Fall ein Mitglied des Wahlvorstands an das Ende der Schlange zu stellen, welches alle nachfolgenden Personen abweist.
- Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählenden ihre Stimme abgegeben haben. Dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben.
- Sodann erklärt die/der Wahlvorsteher*in die Wahlhandlung für geschlossen.

Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift (nach 18 Uhr)

Die Niederschrift kann die Schriftführung im Laufe des Tages - soweit möglich - schon ausfüllen. Eine kleine Hilfestellung bietet Ihnen die Anlage 3 „Ausfüllhilfe Fertigung der Urnenwahl Niederschrift“.

Denn unverzüglich nach dem Ende der Wahlhandlung erfolgt die Auszählung der Stimmen. Auch dieser Vorgang ist öffentlich und darf beobachtet werden. Dies muss durch die/den Wahlvorsteher*in sichergestellt werden. Gezählt wird aber ausschließlich durch die Mitglieder des Wahlvorstands.

In den G+G-Bezirken wird genauso ausgezählt wie in den übrigen.

Die Auswertung nach Geburtsjahr und Geschlecht wird im Nachgang zur Wahl durch Mitarbeiter*innen des Amtes für Statistik und Wahlen durchgeführt.

- a) Die Schriftführung zählt die **Stimmabgabevermerke** (die von der Schriftführung handschriftlich gesetzten Haken) im Wählerverzeichnis. Die Anzahl wird in Punkt **3.2 a)** der Niederschrift vermerkt.
- b) Zählung der **eingenommenen gültigen Wahlscheine**. Die Anzahl wird unter Punkt **3.2 b) und 4 B1** der Niederschrift eingetragen. **(Achtung: Eine Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein!)**
- c) Die **Summe** der Stimmabgabevermerke und der einggenommenen gültigen Wahlscheine (siehe oben) **muss größer sein als 30**. Liegt die Zahl darunter, muss sofort das Amt für Statistik und Wahlen informiert werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen (0211) 89 – 93951.
- d) Alle Unterlagen vom Tisch - vor allem alle nicht benutzten Stimmzettel!
- e) Öffnung der Wahlurne und Entleerung auf dem Tisch. Die/Der Wahlvorsteher*in prüft, ob die Urne leer ist.
- f) Zählung der Stimmzettel insgesamt (= Wähler*innen insgesamt). Die **Anzahl der Stimmzettel** wird in Punkt **3.2 g) und 4 B** der Niederschrift vermerkt.
- g) Unter **3.2 g)** der Niederschrift müssen zudem die Stimmabgabevermerke und die einggenommenen Wahlscheine aus 3.2 a) + 3.2 b) der Niederschrift addiert werden. Diese Summe sollte mit der Zahl der Stimmzettel (Anzahl der Wähler*innen = B) übereinstimmen. Sollte das nicht der Fall sein, zählen Sie bitte einmal nach. Besteht die Differenz weiterhin, muss diese in der Niederschrift unter 3.2 g) angegeben und erklärt werden. (Zum Beispiel kann es passieren, dass im Laufe des Tages ein Stimmvermerk-Häkchen vergessen wurde oder ein Häkchen im WVZ trotz Wahl mit Wahlschein – also zu viel - gesetzt wurde.)

Achtung: Bei einer bestehenden Zählungsabweichung ist stets die Anzahl der gezählten Stimmzettel (= Anzahl der Wähler*innen = 4 B) für das Wahlergebnis maßgeblich.

- h) Die Schriftführung trägt die **berichtigte Anzahl der Wahlberechtigten** (A1, A2 und A1 + A2) aus dem korrigierten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses in die Niederschrift unter **Punkt 4** ein.

Auszug aus der Niederschrift mit Beispiel:

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.
 (Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.
 Die Zählung ergab Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
 (Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei eintragen.

a) + b) zusammen ergab Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um größer

um kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

<input type="text" value="A1"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	<input type="text" value="144"/>
<input type="text" value="A2"/>	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	<input type="text" value="34"/>
<input type="text" value="A1 + A2"/>	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	<input type="text" value="178"/>
<input type="text" value="B"/>	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	<input type="text" value="100"/>
<input type="text" value="B1"/>	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	<input type="text" value="1"/>

Berichtigte Zahlen aus dem Abschlussblatt des WVZ eintragen.

Zählung der Stimmen

Die bei der anstehenden Zählung ermittelten Ergebnisse müssen durch die Schriftführung in **Punkt 4 (Tabelle)** der Niederschrift eingetragen und unter **3.4.2 bis 3.4.4** bestätigt werden.

Es wird empfohlen, das Vorschreibblatt zu verwenden. Die endgültigen Ergebnisse müssen aber in die Niederschrift und in die Schnellmeldung übertragen werden. Dies ist von der/dem Wahlvorsteher*in sicherzustellen.

Anschließend ist die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Die Zählung der Stimmen zur Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in 5 Schritten:

1. Schritt: Sortierung der Stimmzettel durch die Beisitzer*innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers und anschließende Prüfung der Stapel durch die/den Wahlvorsteher*in und die Stellvertretung und laute Ansage des jeweiligen Wahlvorschlags (Stapel A) bzw. der Ungültigkeit (Stapel B).

Stapel A	Stapel B	Stapel C																																																												
Zwischensumme I (ZS I)	Zwischensumme I (ZS I)	Zwischensumme II (ZS II)																																																												
Zweifelsfrei gültige Stimmen - nach Wahlvorschlag sortiert	Zweifelsfrei ungültige Stimmen = Leer abgegebene (ungekennzeichnete) Stimmzettel	„Kuriositäten“ = Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben																																																												
Beisitzer*innen bilden jeweils 1 Unterstapel pro Wahlvorschlag und halten diese unter Aufsicht.		Über jeden einzelnen Stimmzettel muss der Wahlvorstand am Schluss entscheiden und Beschluss fassen.																																																												
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 70%;">Fasane</td><td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td><td>Löwen</td><td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">3</td><td>Molche</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4</td><td>Schildkröten</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input checked="" type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 70%;">Fasane</td><td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td><td>Löwen</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">3</td><td>Molche</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4</td><td>Schildkröten</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 70%;">Fasane</td><td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td><td>Löwen</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">3</td><td>Molche</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4</td><td>Schildkröten</td><td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> </table> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 70%;">Fasane</td><td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td><td>Löwen</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">3</td><td>Molche</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4</td><td>Schildkröten</td><td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> </table> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; text-align: center;">1</td><td style="width: 70%;">Fasane</td><td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">2</td><td>Löwen</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">3</td><td>Molche</td><td style="text-align: center;"><input checked="" type="radio"/></td></tr> <tr><td style="text-align: center;">4</td><td>Schildkröten</td><td style="text-align: center;"><input type="radio"/></td></tr> </table> </div>	1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>	1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input checked="" type="radio"/>	4	Schildkröten	<input type="radio"/>
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input checked="" type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input checked="" type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input checked="" type="radio"/>																																																												
1	Fasane	<input type="radio"/>																																																												
2	Löwen	<input type="radio"/>																																																												
3	Molche	<input checked="" type="radio"/>																																																												
4	Schildkröten	<input type="radio"/>																																																												

2. Schritt: Auszählung der Unterstapel A: Zweifelsfrei **gültige Stimmen** – nach Wahlvorschlag sortiert (Eintrag in Zwischensumme I (ZSI))

- a) Zählung der Stimmzettel jedes Unterstapels durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der ausgezählten Stimmen der Unterstapel A in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **bei dem jeweiligen Wahlvorschlag (Zeilen D1 bis Dx)**.
- c) Summe der gültigen Stimmen in Zeile D (letzte Zeile) bilden.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk								
		Summe	C	+	D	muss mit	B	übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I						
		ZS II						
		Insgesamt						
Gültige Stimmen:								
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I						
D1	1. Fasane	11						
D2	2. Löwen	24						
D3	3. Molche	31						
D4	4. Schildkröten	28						
D	Gültige Stimmen insgesamt	94						

d) Verpacken der Unterstapel in die großen braunen Umschläge. Die verwendeten Umschläge bitte um die fehlenden Angaben ergänzen (z.B. jeweiliger Wahlvorschlag).

Bitte mit dem Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldung warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

3. Schritt: Auszählung des Stapels B (leere/ungekennzeichnete Stimmzettel):
Ungültige Stimmen (Eintrag in Zwischensumme I (ZS I))

- a) Zählung der Stimmzettel durch 2 Beisitzer*innen unter gegenseitiger Kontrolle.
- b) Eintrag der gezählten Gesamtzahl des Stapels B in die **Spalte ZS I** (Zwischensumme I) **Zeile C** als „**Ungültige Stimmen**“.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk								
		Summe	C	+	D	muss mit	B übereinstimmen.	
C	Ungültige Stimmen					ZS I	ZS II	Insgesamt
						4		
Gültige Stimmen:								
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)					ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1.	Fasane				11		
D2	2.	Löwen				24		
D3	3.	Molche				31		
D4	4.	Schildkröten				28		
D	Gültige Stimmen insgesamt					94		

- c) Verpacken des Stapels B in den entsprechend gekennzeichneten braunen Umschlag.
Bitte mit dem Versiegeln bis zur Freigabe der Schnellmeldung warten, da es bei Differenzen zu einer Nachzählung kommen kann.

4. Schritt: Prüfung und Zählung des Stapels C („**Kuriositäten**“): Zweifelhafte Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (Eintrag in Zwischensumme II (ZS II))

a) Über jeden Stimmzettel wird nun **einzel**n abgestimmt. Der gesamte Wahlvorstand (alle Mitglieder) entscheidet nach dem **Mehrheitsprinzip**. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausschlaggebend. Sie/Er gibt die Entscheidung eindeutig mündlich bekannt.

Hier die 3 wichtigsten Regeln für die Gültigkeit (weitere Beispiele finden Sie in der Anlage 2):

- **Es muss erkennbar sein, ob und wen die/der Wähler*in wählen wollte.**
Gegenbeispiel: Mehrere Kreuze.
- **Der Stimmzettel muss vollständig und ein Original sein.**
- **Das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt sein.**
Gegenbeispiel: Unterschrift auf dem Stimmzettel.

b) Die/Der Wahlvorsteher*in gibt die Entscheidung über die Gültigkeit (mit Angabe für welchen Wahlvorschlag) oder Ungültigkeit jeweils mündlich bekannt und vermerkt die Entscheidung entsprechend auf der **Rückseite des Stimmzettels**.

c) Alle „kuriosen“ Stimmzettel sind von ihr/ihm fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl „von/bis“ ist in Punkt 3.5 der Niederschrift zu notieren.

Beispiele:

<p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> </table> <p>Vorderseite 1</p>	1	Fasane	<input type="radio"/>	2	Löwen	<input checked="" type="checkbox"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="checkbox"/>	<p><i>Nr. 1</i></p> <p><i>Ungültig -</i></p> <p><i>Kein Wählerwille</i></p> <p><i>erkennbar</i></p> <p>Rückseite 1</p>	<p>Stimmzettel Sie haben eine Stimme</p> <table border="1"> <tr><td>1</td><td>Fasane</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> <tr><td>2</td><td>Löwen</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>3</td><td>Molche</td><td><input type="radio"/></td></tr> <tr><td>4</td><td>Schildkröten</td><td><input checked="" type="checkbox"/></td></tr> </table> <p><i>gültig</i> ↗</p> <p>Vorderseite 2</p>	1	Fasane	<input checked="" type="checkbox"/>	2	Löwen	<input type="radio"/>	3	Molche	<input type="radio"/>	4	Schildkröten	<input checked="" type="checkbox"/>	<p><i>Nr. 2</i></p> <p><i>Gültig -</i></p> <p><i>Schildkröten</i></p> <p>Rückseite 2</p>
1	Fasane	<input type="radio"/>																									
2	Löwen	<input checked="" type="checkbox"/>																									
3	Molche	<input type="radio"/>																									
4	Schildkröten	<input checked="" type="checkbox"/>																									
1	Fasane	<input checked="" type="checkbox"/>																									
2	Löwen	<input type="radio"/>																									
3	Molche	<input type="radio"/>																									
4	Schildkröten	<input checked="" type="checkbox"/>																									

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel
Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

- die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren,
- die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	2
---	-----	---

beigefügt.

d) Eintrag der ausgezählten Stimmen des Stapels C in die Spalte ZS II (Zwischensumme II).

- **Gültige Stimmen: ZS II – Zeilen D1-Dx**
- **Summe der gültigen Stimmen: ZS II - Zeile D (letzte Zeile)**
- **Ungültige Stimmen: ZS II – Zeile C**

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk						
		Summe	C	+	D	muss mit B übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I			ZS II	Insgesamt
		4			1	
Gültige Stimmen:						
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I			ZS II	Insgesamt
D1	1. Fasane	11				
D2	2. Löwen	24				
D3	3. Molche	31				
D4	4. Schildkröten	28			1	
D	Gültige Stimmen insgesamt	94			1	

e) Vermischen Sie die Stimmzettel von Stapel C – unabhängig davon, ob die Entscheidung gültig oder ungültig war – nicht mit den anderen Stapeln.
Der Stapel C bildet einen geschlossenen Stapel für sich, der gesondert verpackt wird (Umschlag mit rotem Diagonalstreifen).
 Dieser Umschlag darf später nicht in einen Karton oder den Koffer verpackt werden, sondern muss separat als Anlage der Niederschrift (in der Wahltasche) beigefügt werden.

4. Schritt: Gesamtergebnis bilden

- a) Zum Schluss werden aus den Zwischensummen (ZS I und ZS II) die jeweiligen Gesamtsummen gebildet und in der letzten Spalte („Insgesamt“) sowie der letzten Zeile eingetragen.

Addieren Sie hierbei nicht die gültigen und ungültigen Stimmen miteinander!

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk						
		Summe	C	+	D	muss mit B übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I		ZS II		Insgesamt
		4		1		5
Gültige Stimmen:						
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I		ZS II		Insgesamt
D1	1. Fasane	11				11
D2	2. Löwen	24				24
D3	3. Molche	31				31
D4	4. Schildkröten	28		1		29
D	Gültige Stimmen insgesamt	94		1		95

100

- b) Sollte es zu Problemen oder sonstigen Auffälligkeiten während der Auszählung kommen und diese durch wiederholtes Auszählen nicht behoben werden können, wird dies und daraus resultierende Beschlüsse unter 5.1 vermerkt.

Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann eine **Neuauszählung** verlangen. Die Person wird mit entsprechender Begründung unter 5.2 in der Niederschrift vermerkt.

- c) Überprüfung der Plausibilität

Die Summe der **gültigen** und **ungültigen** Stimmen muss die Anzahl der Wähler*innen (= Anzahl der Stimmzettel) ergeben.

4. Wahlergebnis		
Kennbuchstaben für die Zahlenangaben		(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	144
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	34
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	178
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	100
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	1

- d) Die/Der Wahlvorsteher*in gibt das Ergebnis mündlich bekannt.

Schnellmeldung - Übermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung ist das Ergebnis des Punktes 4 der Niederschrift in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und **von der/dem Wahlvorsteher*in unverzüglich dem Aufnahmebereich zu melden.**

Hierzu ist **ausschließlich die auf der Schnellmeldung angegebene Rufnummer** anzurufen. Andere Übertragungswege sind nicht erlaubt. Bei der Sicherung des Übertragungsweges wurden die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt. Eine Weitergabe des Wahlergebnisses an Dritte ist nicht erlaubt!

Bei Telefonanschlüssen, die zum städtischen Netz gehören, wird die Rufnummer ohne 89 ... angewählt.

Bei der telefonischen Meldung über Handy ist 0211- 89 ... vorzuzwählen.

Bitte es so lange versuchen, bis eine Verbindung zustande gekommen ist! Mehrere Erfasser*innen nehmen Ihre Ergebnisse auf, es kann zeitweise leider dennoch zu besetzten Leitungen kommen.

- 4-stellige Nummer des Wahlbezirks und Passwort (steht auf der Schnellmeldung) angeben.
- Ergebnisse in der Reihenfolge der Zeilen mit Angabe des Wahlvorschlags durchgeben.
- Keine Stimme für einen Wahlvorschlag: Null durchgeben.
- Hörer erst auflegen, nachdem die Angaben wiederholt wurden.

Bei geringen **Differenzen** wird das durchgegebene Ergebnis als „Vorläufiges Ergebnis“ aufgenommen.

Nach Aufklärung der Differenzen ist das berichtigte Ergebnis durchzugeben.

Niederschrift fertigstellen

Die bislang nicht ausgefüllten Punkte der Niederschrift müssen nun abschließend beantwortet werden.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu genehmigen und zu unterschreiben (Niederschrift Punkt 5.6).

Eine Verweigerung der Unterschrift muss mit Begründung bei Punkt 5.7 vermerkt werden.

Verpacken der Unterlagen

- Große braune Umschläge – **ohne roten Diagonalstreifen**.
 - **Stapel A: Gültige Stimmzettel**, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge. Bitte notieren Sie den entsprechenden Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung) auf dem jeweiligen Umschlag.
 - **Stapel B: ungekennzeichnete Stimmzettel** in einen separaten Umschlag.
 - **vereinnahmte Wahlscheine**, über die **kein** Beschluss gefasst werden musste.
- Umschläge **ohne roten Diagonalstreifen**.
 - versiegeln.
 - Wahlbezirksnummer auftragen.
 - in Faltkartons verpacken.Bitte nur gefüllte Umschläge versiegeln und in die Kartons packen.
- Faltkartons
 - versiegeln.
 - Wahlbezirksnummer auf alle Seiten des Kartons auftragen.
- Große braune Umschläge – **mit rotem Diagonalstreifen**.
 - Ausgefüllte und **von allen unterschriebene** Niederschrift (sonst keine Abgabe der Unterlagen möglich).
 - Ausgefüllte Schnellmeldung.
 - **Stapel C:** Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde.
 - **Wahlscheine**, über die Beschluss gefasst wurde.
- Umschläge **mit rotem Diagonalstreifen**.
 - **nicht** zukleben und **nicht** versiegeln.
 - Wahlbezirksnummer auftragen.
 - nicht in den Karton.
 - nicht in den Wahlkoffer.
 - separat in die kleine Wahltasche packen.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Rückgabe der **kleinen Wahltasche** (nicht im Koffer!) mit

- der **unterschiedlichen** Anwesenheitsliste (sonst keine Überweisung möglich).
- dem Umschlag/den Umschlägen mit rotem Diagonalstreifen.
- dem Wählerverzeichnis.

Rückgabe des **Koffers** mit den restlichen Wahlmaterialien, zum Beispiel:

- einbehaltene Wahlbenachrichtigungen
(lose oder bestenfalls in einem übrig gebliebenen leeren Umschlag – bitte entsprechend kennzeichnen und offenlassen).
- Nicht ausgegebene leere Stimmzettel
(gebündelt, bestenfalls in einem übrig gebliebenen leeren Umschlag – bitte entsprechend kennzeichnen und offenlassen).
- Materialtüte.
- Versiegelte und beschriftete Kartons soweit sie in den Koffer passen, ansonsten separat zum Beispiel in der mitgelieferten Tragetasche.

Koffer, kleine Wahltasche und ggf. zusätzliche Tragetasche müssen von der/dem Wahlvorsteher*in bitte direkt im Anschluss zu den Rückgabestellen gebracht werden.

Rückgabestellen

Dezentral nur bis 22 Uhr geöffnet

Nord: Friedrich-Rückert-Gymnasium, Rückertstraße 6, Düsseldorf-Rath

West: Comenius-Gymnasium, Hansaallee 90, Düsseldorf-Oberkassel

Ost: Franz-Marc-Schule, Lohbachweg 18, Düsseldorf-Gerresheim

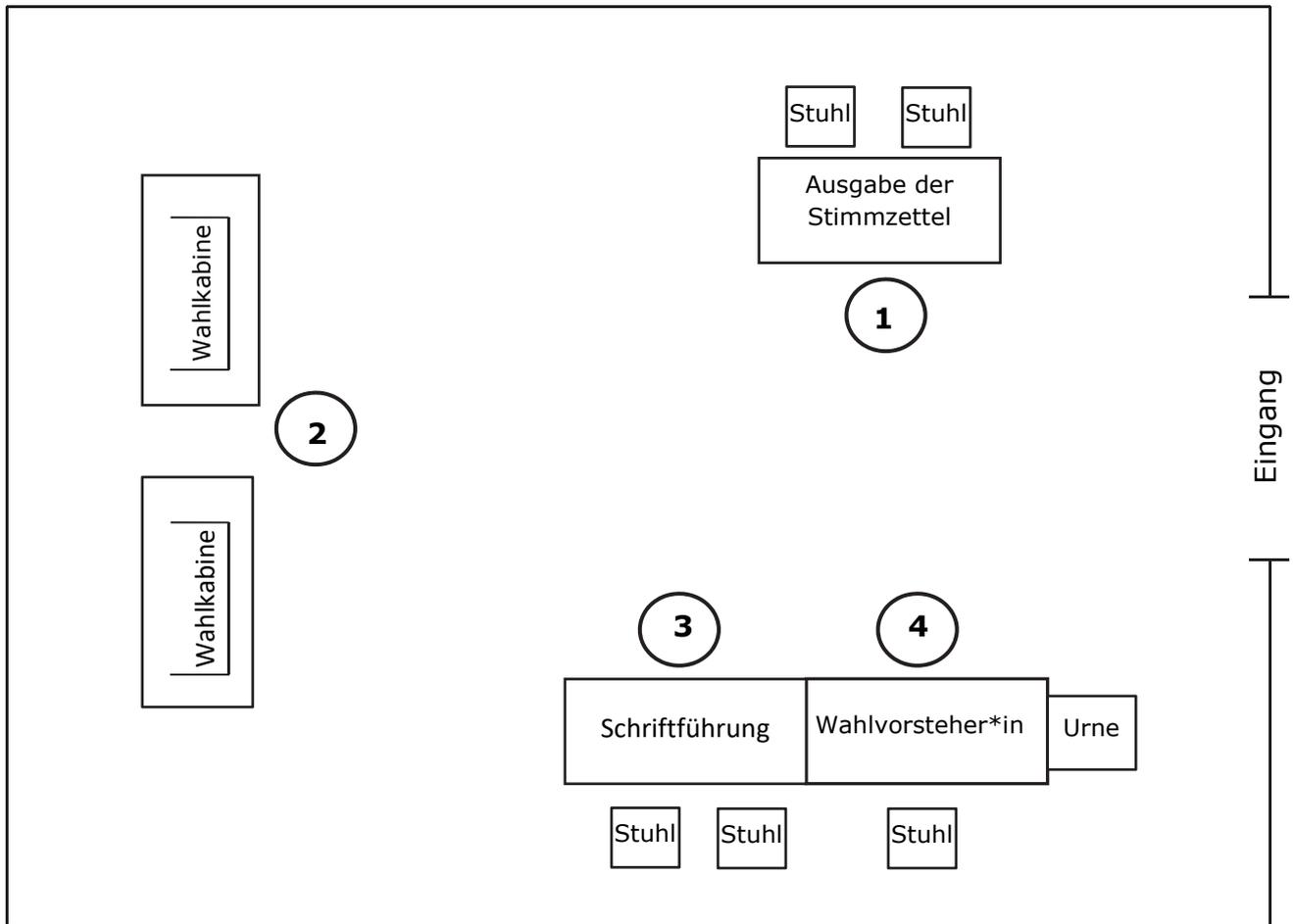
Süd: Albrecht-Dürer-Berufskolleg, Paulsmühlenstraße 1, Düsseldorf-Benrath

Zentrale bis zum Abschluss geöffnet

Zentral: Technisches Verwaltungsgebäude (TVG), Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf-Bilk, EG (Foyer)

Anlagen

Anlage 1 – Einrichtung des Wahlraums



Anlage 2 – Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen	Ungültige Stimmen
<p>Grundsatz: Wählerwille eindeutig zu erkennen</p>	<p>Grundsatz: Wählerwille <u>nicht</u> eindeutig erkennbar</p>
<p>Stimmzettelumschlag (Briefwahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehler im Papier, leichte Beschädigungen 	<p>Stimmzettelumschlag (Briefwahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht amtlich • verletzt Wahlgeheimnis, weil er auf einen (engeren) Wähler(kreis) hinweist
<p>Stimmzettel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leicht beschädigt oder Fehler im Druck bzw. Papier • leicht eingerissen oder Ecke abgerissen • (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt • Briefwahlauszählung: Beschädigung beim Herausnehmen/Aufschlitzen des Umschlags 	<p>Stimmzettel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (erkennbar) nicht amtlich • Gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen • nur Teilstück vorhanden • für eine andere Wahl bestimmt
<p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreuz, Haken, Punkt, Doppelkreuz, Umranden oder Ausmalen des Kreises o.ä. • Kennzeichnung direkt neben dem Kreis/dem Wahlvorschlag • neben der Kennzeichnung ist der Parteiname wiederholt • im Kreuz steht gleicher Name des entsprechenden Wahlvorschlags • Wahlvorschlag/Kürzel umrandet, angestrichen oder angekreuzt • Alle Kreise/Wahlvorschläge bis auf eines sind durchgestrichen – auch wenn der („gültige“) Kreis nicht gekennzeichnet ist • Wahlvorschlag wurde irgendwo auf dem Stimmzettel notiert und ein Strich/Pfeil verbindet den entsprechenden Kreis oder den Namen oder das Kürzel dieses Wahlvorschlags • Tinte hat sich erkennbar durchgedrückt 	<p>Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Kennzeichnung • mehrere Kennzeichnungen (ohne den Hinweis, welche Kennzeichnung gilt) • ein Fragezeichen • Smileys, da mehrdeutig interpretierbar • Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (z.B. Hakenkreuz) • Kreuz über mehrere Kreise, auch wenn die Mitte des Kreuzes in einem Kreis liegt • Rückseite gekennzeichnet • einzelne Kandidat*in/Partei durchgestrichen oder um Namen ergänzt • mehrere Kreise/Wahlvorschläge durchgestrichen; aber es gibt noch mehrere freie Kreise (auch wenn ein Kreis angekreuzt ist)
<p>Verletzung des Wahlgeheimnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Papier ist beigefügt, welches weder einen unzulässigen Zusatz enthält, noch auf einen Wähler(kreis) hinweist. 	<p>Verletzung des Wahlgeheimnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Wählerin/des Wählers steht auf dem Stimmzettel (z.B. Unterschrift) • Ein Papier/Gegenstand ist beigefügt, welches einen unzulässigen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder auf einen Wähler(kreis) hinweist.

Anlage 3 - Ausfüllhilfe Fertigung der Urnenwahlniederschrift

Gemeinde Landeshauptstadt Düsseldorf	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Wahlbezirk <input type="checkbox"/> Sonderwahlbezirk <input type="checkbox"/> Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.																														
Kreis																															
Land																															
Wahlbezirk-Nr. (Name oder Nummer) 1234																															
<h2 style="margin: 0;">Wahlniederschrift</h2> <h3 style="margin: 0;">über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024</h3>																															
1. Wahlvorstand Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Familiennamen</th> <th style="width: 35%;">Vornamen</th> <th style="width: 60%;">Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Muster</td> <td>Mara</td> <td>als Wahlvorsteher</td> </tr> <tr> <td>2. Musterfrau</td> <td>Lisa</td> <td>als stellv. Wahlvorsteher</td> </tr> <tr> <td>3. Mustermann</td> <td>Paul</td> <td>als Schriftführer</td> </tr> <tr> <td>4. Musterkind</td> <td>Tim</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td>5. Mustermensch</td> <td>Henry</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td>6. Karomuster</td> <td>Violetta</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td>7. Musterteil</td> <td>Pinky</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td>8. Musterschüler</td> <td>Brain</td> <td>als Beisitzer</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td></td> <td>als Beisitzer</td> </tr> </tbody> </table>		Familiennamen	Vornamen	Funktion	1. Muster	Mara	als Wahlvorsteher	2. Musterfrau	Lisa	als stellv. Wahlvorsteher	3. Mustermann	Paul	als Schriftführer	4. Musterkind	Tim	als Beisitzer	5. Mustermensch	Henry	als Beisitzer	6. Karomuster	Violetta	als Beisitzer	7. Musterteil	Pinky	als Beisitzer	8. Musterschüler	Brain	als Beisitzer	9.		als Beisitzer
Familiennamen	Vornamen	Funktion																													
1. Muster	Mara	als Wahlvorsteher																													
2. Musterfrau	Lisa	als stellv. Wahlvorsteher																													
3. Mustermann	Paul	als Schriftführer																													
4. Musterkind	Tim	als Beisitzer																													
5. Mustermensch	Henry	als Beisitzer																													
6. Karomuster	Violetta	als Beisitzer																													
7. Musterteil	Pinky	als Beisitzer																													
8. Musterschüler	Brain	als Beisitzer																													
9.		als Beisitzer																													
Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Familiennamen</th> <th style="width: 35%;">Vornamen</th> <th style="width: 60%;">Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. nur bei Bedarf</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Familiennamen	Vornamen	Uhrzeit	1. nur bei Bedarf			2.			3.																				
Familiennamen	Vornamen	Uhrzeit																													
1. nur bei Bedarf																															
2.																															
3.																															
Als Hilfskräfte waren zugezogen:																															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Familiennamen</th> <th style="width: 35%;">Vornamen</th> <th style="width: 60%;">Aufgabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. entfällt in der Regel</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Familiennamen	Vornamen	Aufgabe	1. entfällt in der Regel			2.			3.																				
Familiennamen	Vornamen	Aufgabe																													
1. entfällt in der Regel																															
2.																															
3.																															
2. Wahlhandlung 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.																															

2.2	Vorbereitung des Wahlraums	(Bitte eintragen:)				
	Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:	<table border="1"> <tr> <td>Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden</td> </tr> <tr> <td>2 oder 3</td> </tr> <tr> <td>Zahl der Nebenräume</td> </tr> <tr> <td>0</td> </tr> </table>	Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden	2 oder 3	Zahl der Nebenräume	0
Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden						
2 oder 3						
Zahl der Nebenräume						
0						
	Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.					
2.3	Vorbereitung der Wahlurne					
	Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.					
	Sodann wurde die Wahlurne	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) <input type="checkbox"/> versiegelt. <input checked="" type="checkbox"/> verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.				
2.4	Beginn der Stimmabgabe					
	Mit der Stimmabgabe wurde um	(Bitte eintragen:) <table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>Uhr</td> <td>00</td> <td>Minuten begonnen.</td> </tr> </table>	8	Uhr	00	Minuten begonnen.
8	Uhr	00	Minuten begonnen.			
2.5	Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine					
	Vor Beginn der Stimmabgabe:	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) <input checked="" type="checkbox"/> Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen. <input checked="" type="checkbox"/> Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.				
	oder					
	Die Liste der "nachträglich ausgestellten Wahlscheine (Freitagswahlscheine)" wurde in diesem Fall von der Fahrbereitschaft am Morgen überbracht und es wurden Änderungen vorgenommen.					
	Während der Stimmabgabe:	<input checked="" type="checkbox"/> Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.				
	Ggf. zusätzlich, wenn das Amt für Statistik und Wahlen den Wahlvorstand telefonisch unterrichtet hat.					
2.6	Ungültigkeit von Wahlscheinen					
	Die Liste der ungültigen Wahlscheine wurde in diesem Fall von der Fahrbereitschaft am Morgen überbracht. Fehlt dieses "Negativverzeichnis" noch, können Sie hier die Angaben vermerken, die Sie telefonisch vom Amt für Statistik und Wahlen bekommen haben.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) <input type="checkbox"/> Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. <input checked="" type="checkbox"/> Der Wahlvorstand wurde vom <table border="1"> <tr> <td>Amt für Statistik und Wahlen</td> </tr> <tr> <td>unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:</td> </tr> <tr> <td>Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen siehe Anlage: Negativverzeichnis</td> </tr> </table>	Amt für Statistik und Wahlen	unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:	Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen siehe Anlage: Negativverzeichnis	
Amt für Statistik und Wahlen						
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:						
Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen siehe Anlage: Negativverzeichnis						
2.7	Beweglicher Wahlvorstand					
	Im Wahlbezirk	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) <input checked="" type="checkbox"/> war kein beweglicher Wahlvorstand tätig. (Weiter bei Punkt 2.8) <input type="checkbox"/> war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.				
	Über einen beweglichen Wahlvorstand informierte das Amt für Statistik und Wahlen vorab ausdrücklich. In diesem Fall sind die entsprechenden Angaben zu machen.	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:) Im Wahlbezirk befindet sich <input type="checkbox"/> das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim <table border="1"> <tr> <td>Bezeichnung</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	Bezeichnung			
Bezeichnung						

<input type="checkbox"/>	das Kloster
	Bezeichnung
<input type="checkbox"/>	die sozialtherapeutische Anstalt
	Bezeichnung
<input type="checkbox"/>	die Justizvollzugsanstalt
	Bezeichnung

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. bis beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Im Sonderwahlbezirk war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
 begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Notieren Sie bitte besondere Vorfälle möglichst umfassend auf einem gesonderten Blatt, damit die Aufklärung im Bedarfsfall nach dem Wahltag erleichtert wird.

waren nicht zu verzeichnen.
 waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr.	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	beigefügt sind.
-----	----------------------	-----	----------------------	-----------------

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18 Uhr 7 Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

- a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Stimmabgabevermerke

- b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B1** eintragen.

- c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2. e)).

weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2. d)).

- d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Bei weniger als insgesamt 30 Wähler*innen zwingend sofort mit dem Amt für Statistik und Wahlen in Kontakt treten.

um Uhr Minuten angeordnet.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

hat die verschlossene Wahlurne **oder** die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand

(aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

der verschlossenen Wahlurne

des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln

erfolgte um Uhr Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(weiter bei Punkt 5.4)

- e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

- f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil **nur im Bedarfsfall**

(Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2 g))

im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war

aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von Uhr Minuten

die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahl-

scheine des

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2.a), b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2 g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

100

Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

a) + b) zusammen ergab

100

Personen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Gesamtzahl a) + b) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.

Die Gesamtzahl a) + b) war

um größer

um kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern

Angabe der Gründe, warum es eine Abweichung gab, siehe auch Schulungsunterlagen Kapitel "Ermittlung des Wahlergebnisses und Eintrag in die Niederschrift"

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1
- die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
 - einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
 - einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2
- Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen und

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten **in Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren,
 - b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
 - c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

1	bis	2
---	-----	---

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	144
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) ¹⁾	34
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	178
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 g)]	100
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 b)]	1

Übertrag der Ergebnisse aus Punkt 4 in die Schnellmeldung!

¹⁾ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestelltter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk						
		Summe	C	+	D	muss mit B übereinstimmen.
C	Ungültige Stimmen	ZS I				ZS II
						Insgesamt
		4				1
						5
Gültige Stimmen:						
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag <small>(Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort - laut Stimmzettel -)</small>	ZS I				ZS II
						Insgesamt
D1	1. Fasane	11				11
D2	2. Löwen	24				24
D3	3. Molche	31				31
D4	4. Schildkröten	28				1
						29
D	Gültige Stimmen insgesamt	94				1
						95
5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung						
5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung						
Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Angaben bei Bedarf						
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						
Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: Angaben bei Bedarf						
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>						

5.2 Erneute Zählung Angaben nur bei beantragter erneuter Auszählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

Bitte Art der Übermittlung eintragen

telefonisch

Bitte Empfänger eintragen

an

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift Wichtig ! Alle Unterschriften!

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Düsseldorf, 09.06.2024

Die übrigen Beisitzer

Der Wahlvorsteher

Unterschrift

Der Stellvertreter

Unterschrift

Der Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Angaben bei Bedarf

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden am 09.06.2024 ,

um Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten

Anlagen am 09.06.2024 , um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde

Unterschrift

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Anlage 4 – Wahlbeobachter*innen



Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO). • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG). • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG). • Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeposter und Werbeflyer sind verboten. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG). 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG) • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)

	<ul style="list-style-type: none"> • Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO). • Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führen von Strichlisten während der Auszählung • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblicksaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindevahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG). 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Ihre Notizen

Ihre Notizen



Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Statistik und Wahlen

Herausgegeben von der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Amt für Statistik und Wahlen
Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf

Verantwortlich Manfred Golschinski

IV/24

www.duesseldorf.de